



**Stadt Schweinfurt**

## **Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Schweinfurt**

**Vom 20.12.2017 (SWTB vom 27.12.2017, S. 19)**

Stadtratsbeschluss: 19.12.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Schweinfurt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) Einäscherungsgebühren (§ 6),
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7).

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Schweinfurt,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt Schweinfurt.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

1. Familiengrabstätten mit 20jährigem Benutzungsrecht	
1.1 Familiengrabstätten 2-fach	990,00 €
1.2 Familiengrabstätten 4-fach	1.850,00 €
1.3 Familiengrabstätten 6-fach	2.720,00 €
1.4 je weitere Ruhestelle (2-fach)	870,00 €
1.5 Islamische Grabstätten	1.180,00 €
2. Reihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren für Personen über 5 Jahre	630,00 €
3. Reihengrabstätten für die Dauer von 10 Jahren für Personen bis zu 5 Jahren	120,00 €
4. Urnengrabstätten mit 20jährigem Benutzungsrecht	530,00 €
5. Anonyme Urnengrabstätten	160,00 €
6. Bestattungsplätze in Urnenmauern und Urnenhochbeeten einschl. gärtnerischer Anlage und Pflege für die Dauer von 20 Jahren	980,00 €
7. Baumgrabstätten mit 20jährigem Benutzungsrecht	
7.1 als Einzelbestattungsplatz	7.280,00 €
7.2 als Sammelbestattungsplatz	910,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für Wahlgrabstätten ist bis zu 20 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

## § 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für

(1) die Überführung mit einem Leichenkraftwagen vom Leichenhaus zur Grabstätte, sowie die sonstige Überführung mit einem Leichenkraftwagen innerhalb des Stadtgebietes	76,00 €
(2) die Benutzung des Leichenhauses	68,50 €
(3) die Benutzung der Sektionsräume pro Leichnam	100,00 €
(4) die Benutzung des Leichenkühlraumes pro angefangenem Benutzungstag	31,00 €
(5) die Benutzung der Aussegnungshalle inkl. Grunddekoration je angefangene 45 Minuten (inkl. Vor- und Nachbereitung der Aussegnungshalle)	177,00 €
(6) die Benutzung des kleinen Trauerraumes (inkl. Betreuung Trauerfeier)	107,50 €
(7) die Bereitstellung eines Notsarges zur Beförderung von Leichen pro angefangenem Tag	35,00 €
(8) das Öffnen und Schließen der Grabstätten	
8.1 Urnengrabstätten	86,00 €
8.2 Familiengrabstätten und Reihengrabstätten	
8.2.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	550,00 €
8.2.2 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 2-fach tief	620,00 €
8.2.3 Kinder unter 5 Jahren	103,00 €
(9) die Dienstleistungen der Leichenträger und Leichenbegleiter	
9.1 Verbringen der Urne zur Grabstätte	39,00 €
9.2 Verbringen der Leiche zur Grabstätte	
Erwachsene und Kinder je Träger	39,00 €
9.3 Beihilfe beim Einsargen der Leiche pro Person und Stunde	39,00 €
(10) Ausgrabungen und Umbettungen	
10.1 der Ausgrabung einer Leiche	744,00 €
10.2 der Ausgrabung von Gebeinen	372,00 €
10.3 der Umbettung von Urnen und Aschenresten	172,00 €

## § 6 Einäscherungsgebühren

Für die Einäscherung fallen folgende Gebühren an:

(1) Einäscherung inkl. Aschekapsel und Identitätsstein	
1.1 Personen über 10 Jahre	227,00 €
1.2 Personen unter 10 Jahre	155,00 €
(2) Einäscherung von Gebeinen und Leichenresten	155,00 €
(3) Versenden von Urnen	
3.1 innerhalb des Bundesgebietes zuzüglich Versandkosten	13,00 €
3.2 außerhalb des Bundesgebietes zuzüglich Versandkosten	18,00 €

## § 7 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für

(1) die Erstellung eines Leichenpasses	122,50 €
(2) die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 15 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Schweinfurt	27,00 €
(3) Erlaubnisse, Zustimmungen, Befreiungen und sonstige Amtshandlungen die nicht im Gebührenverzeichnis eigens aufgeführt sind	10,00 € bis 54,00 €
(4) die Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Schweinfurt	81,00 €
(5) die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen	47,00 €
(6) die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen, pro Kalenderjahr	61,00 €
(7) die Aufbewahrung von Urnen ab dem zweiten Monat monatlich	23,00 €
(8) das Umfüllen einer Urne bei Umbettung	28,50 €
(9) das Auffüllen des Grabplatzes mit Erde	40,00 €
(10) die Grabräumung	116,00 €
(11) ein Grabmalfundament (Grabreihen mit Streifenfundamenten, Deutschfeldfriedhof)	280,00 €
(12) das Auf- und Abbauen von Lautsprechern	39,00 €
(13) sonstige Dienstleistungen nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	39,00 €

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Schweinfurt vom 01.01.2007 außer Kraft.

Schweinfurt, 20.12.2017  
STADT SCHWEINFURT

i. V. Sorya Lippert  
Zweite Bürgermeisterin